

Aus: BGIA – Infobörse Strahlung – November 2005

Berufskrankheiten: Neues Gerichtsurteil zu Hautkrebs durch UV-Strahlung

Das Sozialgericht Dortmund hat eine Berufsgenossenschaft (BG) dazu verurteilt, den Kausalzusammenhang zwischen der UV-Strahleneinwirkung am Arbeitsplatz und dem Hautkrebs eines Schweißers im Sinne der Berufskrankheit (BK) Nr. 5101 der BK-Liste festzustellen.

Dieses Urteil vom 8. Juni 2005 ist insbesondere durch den Bezug auf die BK 5101 (schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung der Tätigkeiten gezwungen haben, durch die sie entstanden sein können) bemerkenswert.

Ein Zusammenhang zwischen einer UV-Strahlungseinwirkung am Arbeitsplatz (durch künstliche Strahlenquellen oder durch die Sonne) und der Erkrankung an Hautkrebs ist bisher nur selten als BK anerkannt worden. Einzelne Anerkennungen hat es gegeben, wobei in diesen Fällen auf die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 SGB VII Bezug genommen wurde. Eine spezifische BK-Nr. gibt es hierzu jedoch nicht. Die Frage, ob Hautkrebserkrankungen durch UV-Strahlung grundsätzlich als Berufskrankheiten anerkannt werden können, liegt schon seit längerer Zeit beim ärztlichen Sachverständigenrat zur Beratung. Solange sich der Sachverständigenrat noch nicht geäußert hat, wurden entsprechende Klagen von Gerichten bisher abgewiesen.

Das SG Dortmund ist nun einen neuen Weg gegangen, indem es auf eine bestehende BK-Nr. verweist. Das Urteil kann vom SG Dortmund unter dem Aktenzeichen S 36 U 155/03 angefordert werden.